

Betreff: WG: Antrag nach IFG

Von: [REDACTED]@bmas.bund.de>

Datum: 11.02.2019, 09:31

An: [REDACTED]@bmas.bund.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] BMAS

Gesendet: Donnerstag, 7. Februar 2019 19:17

An: [REDACTED] fragdenstaat.de

Betreff: Antrag nach IFG

Sehr [REDACTED]
mit Ihrer E-Mail vom 11. Januar 2019 beantragen Sie die Zusendung von Belegen 1. dafür, dass die Zahl "13" signifikant mit erhöhten Unglücksfällen in Verbindung gebracht werden kann, 2. der Argumente und Begründungen der Betroffenenverbände und anderer Beteiligter zu diesem Thema und 3. der Pläne zur Bekämpfung der "Triskaidekaphobie" im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt. Des Weiteren gewährt das IFG keinen Anspruch auf die Zusammenstellung oder Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in vorhandene amtliche Informationen hinausgeht.

Mit der Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts in einem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) soll dem Empfinden vieler Menschen Rechnung getragen werden, die Entschädigungsleistungen für eine erlittene Gewalttat und damit verbundenes Leid und empfundenes Unglück nicht nach einem Dreizehnten Buch Sozialgesetzbuch beantragen möchten. Dieses Empfinden von Betroffenen wurde von Opferverbänden in Gesprächen mit dem BMAS vor der Versendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts mit dem SGB XIV Ende November 2018 thematisiert, ohne dass entsprechende schriftliche Argumente und Begründungen der Verbände zu diesem Zeitpunkt übermittelt wurden.

Die von Ihnen gewünschten amtlichen Informationen liegen daher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Leiterin der Gruppe "Soziale Entschädigung" Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] fragdenstaat.de]

Gesendet: Freitag, 11. Januar 2019 10:44

An: info@bmas.bund.de

Betreff: Grundlagen für die Entscheidung der Umbenennung SGB XIII zu SGB IV [#35731]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut Medienberichten soll die eigentlich anstehende Benennung SGB XIII übersprungen werden und mit SGB XIV fortgeführt werden. Als Begründung wird angeführt, dass die Zahl 13 (XIII) eine "Unglückszahl" sei und es "mehrere Argumente, auch vonseiten der Betroffenenverbände" gegeben hätte.

Bitte senden Sie mir folgendes zu:

- Ihre Belege, dass die Zahl "13" signifikant mit erhöhten Unglücksfällen in Verbindung gebracht werden kann.
- Die Argumente und Begründungen der Betroffenenverbände und anderer Beteiligten zu diesem Thema.
- Pläne zur Bekämpfung der "Triskaidekaphobie" in Ihrem Ministerium.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

 fragdenstaat.de

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>